

## Synopse

### Kantonales Jagdgesetz

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<b>Kantonales Jagdgesetz (KJG)</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass "Kantonales Jagdgesetz (KJG)" BR <u>240.000</u> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<b>Art. 4</b> Jagdarten	<p><sup>1</sup> Es werden folgende Jagdarten unterschieden: Hochjagd, Steinwildjagd, Niederjagd, Pass- und Fallenjagd; <sup>2</sup> Die einzelnen Jagdarten können im Interesse einer artgerechten Bejagung, zur Anpassung der Bestände an die Tragfähigkeit des Lebensraumes und zur Begrenzung der Wildschäden unterteilt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Es werden folgende Jagdarten unterschieden: Hochjagd, Steinwildjagd, Niederjagd, Pass- und Fallenjagd; <sup>2</sup> Die einzelnen Jagdarten können im Interesse einer artgerechten Bejagung, zur Anpassung der Bestände an die Tragfähigkeit des Lebensraumes und zur Begrenzung der Wildschäden unterteilt werden.</p>
	<b>Art. 4a</b> Fallen zum Lebendfang	<p><sup>1</sup> Fallen zum Lebendfang, insbesondere Kastenfallen, dürfen nur im Siedlungsbereich sowie bei Landwirtschaftsbetrieben in Dörfern und bei einzelnen Gebäuden eingesetzt werden, sofern der Einsatz von Schusswaffen aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden kann.</p>

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p><sup>2</sup> Fällen zum Lebendfang dürfen unter Vorbehalt von Artikel 30 nur von der Wildhut und von den vom zuständigen Amt ermächtigten Jägern verwendet werden.</p>	
<b>Art. 5</b> Jagdberechtigung	<p>1 Wer jagen will, braucht ein Jagdpatent.</p> <p>2 Berechtigt zum Bezug des Jagdpatentes ist, wer</p> <p>a) im Kalenderjahr das 19. Altersjahr erfüllt und urteilsfähig ist;</p> <p>b) sich über die bestandene bündnerische Eignungsprüfung ausweist;</p> <p>c) eine den Vorschriften des Bundes entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat;</p> <p>d) keinen Anlass für den Jagdausschluss oder die Patentverweigerung gibt.</p> <p>3 Die Berechtigung für die Anmeldung zur Steinwildjagd setzt voraus, dass der betreffende Jäger mindestens fünf Jahre die Bündner Hochjagd ausgeübt hat. Im Übrigen gilt sinngemäss Artikel 11 Absatz 5 dieses Gesetzes.</p> <p>4 Das Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent berechtigt den betreffenden Jäger auch zur Ausübung der Pass- und Fallenjagd. Jäger, welche nicht Inhaber eines Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatentes sind, dürfen die Pass- und Fallenjagd nur ausüben, wenn sie eine entsprechende Bewilligung gelöst haben.</p> <p><sup>4</sup> Das Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent berechtigt den betreffenden Jäger-Inhaber auch zur Ausübung der Pass- und Fallenjagd. Jäger, welche nicht Inhaber eines Hoch-, Steinwild-, Steinwild- oder Niederjagdpatentes sind, dürfen die Pass- und Fallenjagd-Passjagd nur ausüben, wenn sie eine entsprechende-mit entsprechender Bewilligung gefördert haben ausüben.</p>	<b>Art. 5a</b> Gästekarte

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicazioni / Spiegazioni
	<p><sup>1</sup> Mit der Gästekarte darf ein Jäger einen Gast für einen Tag an seiner Hochjagd beteiligen. Gästekarten werden erst ab dem dritten Jagntag abgegeben.</p> <p><sup>2</sup> Der Guest muss eine in der Schweiz anerkannte Jagdprüfung bestanden haben.</p> <p><sup>3</sup> Er darf die Jagd nur in Begleitung des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent des Gastgebers angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Ein Jäger darf höchstens zwei Gästekarten beziehen. Ein Gastgeber darf an zwei Tagen je einen Guest einladen.</p> <p><sup>5</sup> Die Regierung kann die Abgabe von Gästekarten auf höchstens 100 Stück pro Hochjagd beschränken. Sie kann für Gäste die Liste der jagdbaren Wildtiere einschränken.</p>	
	<p><b>Art. 7</b> Jagdausschluss durch das Departement 1. Allgemeine Verweigerungsgründe</p> <p><sup>1</sup> Die Abgabe des Jagdpatentes wird Personen verweigert, welche:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt haben;</li><li>b) trotz Mahnung die fälligen, rechtskräftig veranlagten Einkommens- und Vermögenssteuern oder den Wehrpflichtersatz nicht bezahlt haben;</li><li>c) im Straf- oder stationären Massnahmenvollzug stehen;</li><li>d) unter umfassender Beistandschaft stehen, sofern keine Zustimmung des Beistandes vorliegt;</li></ul>	

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicazions / Spiegazioni
e) fällige Bussen, Kosten, Gebühren oder Wertersatzbeiträge nicht bezahlt haben, welche wegen im Kanton begangener Jagdrechtsverletzungen ausgesprochen wurden oder dem Kanton nach Massgabe der eidgenössischen oder kantonalen Jagdgesetzgebung geschuldet werden;	f) aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheides keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen oder deren Waffen beschlagnahmt worden sind <sup>1</sup> .  g) <i>Aufgehoben</i>  <sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i>	
f) aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheides keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen oder deren Waffen beschlagnahmt worden sind;	g) wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von der Jagdausübung durch das zuständige Departement ausgeschlossen worden sind.  <sup>2</sup> Die Verweigerungsgründe gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung bleiben bis zu deren Beseitigung bestehen.  3 ... 4 ...	<b>Art. 7a</b> 2. Öffentliche Sicherheit, Alkohol und Betäubungsmittel  <sup>1</sup> Das Departement kann Jäger wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit jederzeit von der Jagdausübung ausschliessen. Gleichtes gilt bei Unfähigkeit zur weidgerechten Jagdausübung wegen Einnahme von Alkohol oder Betäubungsmitteln.  <sup>2</sup> Die Verweigerungsgründe gemäss Artikel 7 und Absatz 1 dieser Bestimmung bleiben bis zu deren Beseitigung bestehen.
		<b>Art. 9</b> Jagdbare Arten  <sup>1</sup> Als jagdbare Arten gelten:

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicazions / Spiegazioni
<p>a) auf der Hochjagd: Rothirsch, Reh, Gämse, Wildschwein, Murmeltier, Fuchs und Dachs;</p> <p>b) auf der Niederjagd: Feldhase, Schneehase, Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatze, Birkhahn, Schneehuhn, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube, Kollkrabe, Rabenkäthe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher, Blässhuhn, Kormoran und Stockenten;</p> <p>c) auf der Pass- und Fallenjagd: Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatze.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung kann die Liste der jagdbaren Arten erweitern oder einschränken. Sie legt in den Jagdbetriebsvorschriften fest, welche Tiere erlegt werden dürfen. Sie regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere.</p>	<p>c) auf der Pass- und Fallenjagd: Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatze.</p>	<p>a) Hochjagd: Im Monat September, insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen, sowie auf Rothirsch und Reh zusätzlich höchstens vier Tage zwischen dem 15. und dem 31. Oktober;</p> <p>b) Steinwildjagd: 1.- Oktober bis 31. Oktober mit einem Unterbruch während der Hochjagd im Oktober;</p>
<p><b>Art. 11</b> Jagdzeiten Abschusspläne</p> <p>1 Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 derart fest, dass die Abschusspläne innerhalb möglichst kurzer Zeit erfüllt werden können. Auf die Paa rungszeit ist Rücksicht zunehmen.</p> <p>2 Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:</p> <p>a) Hochjagd: Im Monat September, insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen;</p> <p>b) Steinwildjagd: 1. bis 31. Oktober;</p>		

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p>c) Niederjagd: 1. Oktober bis 30. November, für Birkhahn und Schneehuhn erst ab 16. Oktober;</p> <p>d) Pass- und Fallenjagd: 1. Oktober bis Ende Februar, für Dachse nur bis 15. Januar, für Edelmarder und Steinmarder nur bis 15. Februar.</p>	<p>c) Niederjagd: 1. Oktober bis 30. November, für Birkhahn und Schneehuhn erst ab 16.- Oktober, mit einem Unterbruch während der Hochjagd im Oktober;</p> <p>d) Pass- und Fallenjagd:<b>Passjagd:</b> 1.-Oktober November bis Ende Februar, für Dachse <del>nur</del> bis 15. Januar, für Edelmarder Edel- und Steinmarder <del>nur</del> bis 15. Februar.   <small><sup>2bis</sup></small> Über die Wiederaufnahme der Hochjagd im Oktober auf Hirsch- und Rehwild entscheidet die Regierung. Sie kann dabei das Jagdgebiet einschränken, die Jagd regional durchführen und die Gültigkeit der Patente auf einzelne Regionen beschränken. In Regionen, in denen der Abschussplan während der Septemberjagd erfüllt wurde, findet keine Oktoberjagd statt. Gleichermaßen gilt für Regionen, in denen der Zuzug der Hirsche aus jagdplanerischen Zielen nicht behindert werden soll.</p>	<p><sup>3</sup> Mit der Festlegung der Wildschutzgebiete und der Regelung der Jagd ist anzustreben, dass die Abschusspläne möglichst in den Zeiträumen gemäß Absatz 2 erfüllt werden.</p> <p><sup>4</sup> Werden die Abschusspläne in den Zeiträumen gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden bis längstens 20. Dezember anordnen.</p> <p><sup>5</sup> Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung von Sonderjagden. Dabei kann sie aufgrund der Zahl des zu erlegenden Wildes und der Größe des Jagdgebietes die Gültigkeit des Jagdpatentes auf bestimmte Gebiete beschränken. Ebenso kann sie die Anzahl der Jagdpatente begrenzen.</p>

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p><sup>1</sup> Am Eidgenössischen Bettag, am Bündner Erntedankfest (dritter Sonntag im Oktober) sowie in der Zeit vom 24. bis und mit 26. Dezember ist jeglicher Jagdbetrieb verboten.</p>	<p><sup>1</sup> Am Eidgenössischen Bettag, am Bündner Erntedankfest (dritter Sonntag im Oktober) sowie in der Zeit vom 24. bis und mit 26. Dezember ist jeglicher Jagdbetrieb die Ausübung der Jagd verboten.</p>	
<p><b>Art. 13a</b> Einschessen der Jagdwaffen</p> <p><sup>1</sup> Vor Jagdbeginn hat der Jäger seine Treffsicherheit zu üben und seine Jagdwaffe einzuschessen. Die Regierung kann anordnen, dass der Jäger den Nachweis über die erfüllte Schiesspflicht zu erbringen hat:</p> <p><sup>2</sup> Das Einschessen der Jagdwaffen hat in einem von den Gemeinden zugewiesenen Jagdschiessstand oder in einer anderen, von den zuständigen Behörden bewilligten Schiessanlage zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Das Einschessen setzt voraus, dass der betreffende Jäger eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 Absatz 2 Litera c dieses Gesetzes abgeschlossen hat.</p>	<p><sup>1</sup> Vor Jagdbeginn hat der Jäger seine Treffsicherheit zu üben und seine Jagdwaffe einzuschessen. Die Regierung kann anordnen, dass der Jäger den Nachweis über die erfüllte Schiesspflicht zu erbringen hat:</p> <p><sup>2</sup> Das Einschessen der Jagdwaffen hat in einem von den Gemeinden zugewiesenen Jagdschiessstand oder in einer anderen, von den zuständigen Behörden bewilligten Schiessanlage zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben</p>	<p><b>Art. 13b</b> Jagdliche Schiesspflicht</p> <p><sup>1</sup> Der Jäger hat vor Jagdbeginn die jagdliche Schiesspflicht zu erfüllen. Die Regierung bestimmt die Leistungsnormen und regelt den Ablauf der jagdlichen Schiesspflicht.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Durchführung der jagdlichen Schiesspflicht kann das zuständige Amt insbesondere Jagdverbände und Jagdfachgeschäfte mit eigenen Schiessanlagen im Kanton beauftragen. Es kann hierfür entsprechende Vereinbarungen abschliessen.</p>
		<p><b>Art. 13c</b> Haftpflichtversicherung</p>

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p><b>Art. 13</b> Einschissen der Jagdwaffen sowie die Erfüllung der jagdlichen Schießpflicht setzt voraus, dass der betreffende Jäger eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 Absatz 2 Litera c abgeschlossen hat.</p>	
	<p><b>Art. 13d</b> Verwendung bleifreier Munition</p> <p><sup>1</sup> Die Regierung kann die Verwendung bleifreier Kugel- und Schrotmunition vorschreiben, wenn dies unter dem Aspekt der Sicherheit und aus Sicht des Tierschutzes verantwortet werden kann.</p>	
	<p><b>Art. 14</b> Jagdgeräte, Jagdhunde und Hilfsmittel</p> <p><sup>1</sup> Die Regierung kann Bestimmungen über die zulässigen Jagdgeräte, wie insbesondere Munition und Fallen mit Zubehör erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Sie regelt die Verwendung von Jagdhunden, von Transport- und anderen Hilfsmitteln. Die Jagd auf Wasservögel darf nur mit einem geprüften Hund ausgeübt werden.</p> <p><sup>3</sup> Gegen das Ergebnis von Eignungsprüfungen kann innerhalb zehn Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim zuständigen Amt erhoben werden. Im Falle eines Weiterzuges entscheidet das Departement endgültig.</p>	<p><sup>3</sup> Aufgehoben</p>
	<p><b>Art. 15</b> weidgerechte Jagdausübung</p> <p><sup>1</sup> Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten.</p>	

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p><sup>2</sup> Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht und eine Gefährdung von Menschen und Dritteigentum ausgeschlossen sind. Liegt das Wild nicht im Feuer, ist eine gründliche Nachsuche durchzuführen.</p> <p><sup>3</sup> Stellt der Jäger fest, dass das erlegte Tier nach den Vorschriften nicht jagdbar war, hat er unverzüglich Selbstanzeige zu erstatten. Bestehten Zweifel an der Jagdbarkeit, hat er die Beute umgehend dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zur Kontrolle vorzuzeigen. Jegliche Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung ist untersagt.</p> <p><sup>4</sup> Erlegtes Wild ist nach den Grundsätzen der Fleischhygiene zu behandeln und ordnungsgemäss zu verewerten.</p> <p><sup>5</sup> Die Jagd in Gruppen von mehr als vier Jägern sowie laute Treibjagden sind untersagt verboten.</p> <p><sup>6</sup> Gefährdet ein Jäger bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit, können ihm Kantonspolizei, Wildhüter und kantonale Jagdaufseher anlässlich der Feststellung des Sachverhalts das Jagdpatent entziehen. In diesem Falle ist innerhalb 24 Stunden Rapport an das Departement zu erstatten, welches über den Fortbestand des vorläufigen Entzugs unverzüglich entscheidet.</p>	<p><sup>3</sup> Stellt der Jäger fest, dass das erlegte Tier nach den Vorschriften nicht jagbar war, hat er unverzüglich Selbstanzeige zu erstatten. Bestehten Zweifel an der Jagdbarkeit, hat er die Beute umgehend dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zur Kontrolle vorzuzeigen. Jegliche Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung ist untersagt.</p> <p><sup>5</sup> Die Jagd in Gruppen von mehr als vier Jägern sowie laute Treibjagden sind untersagt verboten.</p> <p><sup>6</sup> Aufgehoben</p>	<p><b>Art. 15a</b> Vorsorglicher Entzug des Jagdpatentes während der Jagd</p> <p><sup>1</sup> Gefährdet ein Jäger bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit, haben ihm die Jagdaufsicht oder die Kantonspolizei das Jagdpatent sofort zu entziehen. Gleiches gilt, wenn ein Jäger wegen Alkohol- oder Betäubungsmittelleinfluss unfähig ist, die Jagd weitgerecht auszuüben.</p>

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicazions / Spiegazioni
	<p><sup>2</sup> Unfähigkeit zur weidgerechten Jagdausübung liegt bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Gewichtspromillen vor. Bei Betäubungsmitteln gelten die Grenzwerte gemäss jeweiliger Strassenverkehrsge setzgebung des Bundes.</p> <p><sup>3</sup> Über den Fortbestand des vorläufigen Patentenzugs entscheidet das zuständige Departement.</p>	
<p><b>Art. 21a</b> Patengebühren 1. Hoch-, Nieder- und Sonderjagd, Pass- und Fallenjagd</p> <p>1 Die Patentgebühr für die Hoch- und Niederjagd beträgt:</p> <p>1. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden haben:</p> <p>a) Hochjagd: Fr. 697.–</p> <p>b) Niederjagd: Fr. 281.–</p> <p>2. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren ihrendiesem Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten:</p> <p>a) Hochjagd: mindestens Fr. 1300.– und höchstens Fr. 2000.–</p> <p>b) Niederjagd mindestens Fr. 500.– und höchstens Fr. 800.–</p> <p>3. Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton:</p> <p>a) Hochjagd: mindestens Fr. 2000.– und höchstens Fr. 3500.–</p>	<p><b>Art. 21a</b> Patengebühren 1. Hoch-, Nieder- und Sonderjagd, Pass-, Sonder- und Fallenjagd</p> <p>1. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Graubünden haben:</p> <p>a) Hochjagd: Fr. 697 800.–</p> <p>2. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren ihrendiesem Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten:</p> <p>3. Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton:</p>	

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
b) Niederjagd: mindestens Fr. 800.– und höchstens Fr. 1500.–		
4. Für Ausländer mit Aufenthalt im Kanton:		
a) Hochjagd: mindestens Fr. 4000.– und höchstens Fr. 6000.–	a) Hochjagd: mindestens Fr. 4000.– und höchstens Fr. 6000. 6500.–	
b) Niederjagd: mindestens Fr. 1500.– und höchstens Fr. 2500.–		
5. Für andere Ausländer:		
a) Hochjagd: mindestens Fr. 8000.– und höchstens Fr. 13 000.–	a) Hochjagd: mindestens Fr. 8000.– und höchstens Fr. 14 000.–	
b) Niederjagd: mindestens Fr. 6000.– und höchstens Fr. 8000.–		
6. Für die Verwendung eines Jagdhundes:		
a) Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer mit Wohnsitz im Kanton: Fr. 139.–	a) Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton: Fr. 139.–	
b) Schweizer Bürger und Ausländer mit Wohnsitz außer- halb des Kantons: Fr. 418.–	b) Andere Schweizer Bürger und Ausländer mit Wohnsitz außerhalb des Kantons: Fr. 418.–	
		l bis Die Gebühr für die Gästekarte beträgt 200 Franken.
		<sup>2</sup> Für die Ausübung der Sonderjagd hat der Jäger eine Pa- tentgebühr von mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken sowie zusätzlich für erlegtes Schalenwild eine Abschussgebühr zu entrichten. Für erlegtes Schalenwild ist in der Regel zusätzlich eine Abschussge- bühr von höchstens 6 Franken pro Kilogramm zu ent- richten bezahlen. Die Abschussgebühr hat in einem ange- messenen Verhältnis zum Wert des erlegten Wildes zu stehen.

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
<b>Art. 26</b> Halten von Wild	<p><sup>3</sup> Für die Ausübung der Pass- und Fallengjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von höchstens 50 Franken zu entrichten, sofern er im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat.</p>	<p><sup>1</sup> Das-Bewilligungen zum Halten von Wild bedarf einer Bewilligung der Jagd- und der Tierschutzbehörden Wildtieren dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Amts erteilt werden.</p>
<b>Art. 31</b> Abwehrmassnahmen	<p><sup>1</sup> Der Kanton entrichtet Beiträge an die Kosten von Abwehrmassnahmen zur Verhütung von Wildschäden.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Amt kann zur Verhütung von Wildschäden jederzeit den Abschuss jagdbarer und wildlebender Tiere ordnen.</p>	<p><sup>2</sup> Das zuständige Amt kann zur Verhütung von Wildschäden jederzeit den Abschuss jagdbarer und wildlebender Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Massgebend für diese Befugnis ist Artikel 12 Absatz 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung zum Abschuss geschützter Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, erteilt das zuständige Departement, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Das Departement kann diese Befugnisse teilweise oder vollständig dem zuständigen Amt übertragen.</p>
<b>Art. 33</b> Vollziehungsverordnung		<p><sup>1</sup> SR 922.0</p>

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p><sup>1)</sup> Der Grosse Rat regelt die Beitrags- und Entschädigungs-pflicht bei der Verhütung und Vergütung von Wildschäden in der Vollziehungsverordnung<sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>1)</sup> Der Grosse Rat regelt die Beitrags- und Entschädigungs-pflicht bei der Verhütung und Vergütung von Wildschäden in der Vollziehungsverordnung<sup>1)</sup>.</p>	
<p><b>Art. 36</b> Eignungsprüfung 1. Grundsatz</p> <p><sup>1)</sup> Personen, welche im Kalenderjahr mindestens das 18. Altersjahr erfüllen, die vorgeschriebene Hegeleistung erbracht haben, in den letzten drei Jahren nicht rechtskräftig wegen vorsätzlicher Tierquälerei verurteilt worden sind, und gegen die keine Verweigerungsgründen<sup>2)</sup> bestehen. Artikel 7 dieses Gesetzes verliegen, können sich zur Eignungsprüfung anmelden.</p> <p><sup>2)</sup> Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung der Eignungsprüfung und bestimmt, welche Anforderungen die Kandidaten erfüllen müssen, um die Prüfung zu bestehen.</p> <p><sup>3)</sup> Sie setzt eine Prüfungsgebühr von höchstens 300 Franken fest.</p> <p><sup>4)</sup> Gegen das Ergebnis von Eignungsprüfungen kann innerhalb von zehn Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim zuständigen Amt erhoben werden. Im Falle eines Weiterzuges entscheidet das Departement endgültig.</p>	<p><sup>1)</sup> Personen, welche im Kalenderjahr mindestens das 18. Altersjahr erfüllen, die vorgeschriebene Hegeleistung erbracht haben, in den letzten drei Jahren nicht rechtskräftig wegen vorsätzlicher Tierquälerei verurteilt worden sind, und gegen die keine Verweigerungsgründen<sup>2)</sup> bestehen. Artikel 7 dieses Gesetzes verliegen, und Artikel 7a vorliegt, können sich zur für die Eignungsprüfung anmelden.</p> <p><sup>2)</sup> Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung der Eignungsprüfung und bestimmt, welche Anforderungen die Kandidaten erfüllen müssen, um die Prüfung zu bestehen.</p> <p><sup>3)</sup> Sie setzt eine Prüfungsgebühr von höchstens 300 Franken fest.</p> <p><sup>4)</sup> Gegen das Ergebnis von Eignungsprüfungen kann innerhalb von zehn Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim zuständigen Amt erhoben werden. Im Falle eines Weiterzuges entscheidet das Departement endgültig.</p>	<p><sup>1)</sup> Die Regierung ernennt wählt eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Jagdkommission. Den Vorsitz führt der Vorsteher des zuständigen Departements.</p>
<p><b>Art. 40</b> Jagdkommission</p> <p><sup>1)</sup> Die Regierung ernennt eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Jagdkommission.</p>		

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
<sup>2</sup> Die Jagdkommission berät das Departement und die Regierung in allen wichtigen Fragen des Jagdwesens.		
<sup>3</sup> Den interessierten Kreisen steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt höchstens 12 Jahre.		
<sup>4</sup> Die Regierung regelt die Aufgaben der Kommission.		
<b>Art. 42</b> Wildhüter	<p><sup>1</sup> Die Wildhüter üben insbesondere hegerische, jagdplanerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus. Sie sind dem zuständigen Amt unterstellt und unterstützen dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>	<p><sup>1</sup> Die Wildhüter üben insbesondere hegerische, jagdplanerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus. Sie sind dem zuständigen Amt unterstellt <b>und unterstützen dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben.</b></p>
<b>Art. 43</b> Jagdaufseher	<p><sup>1</sup> Die Jagdaufseher arbeiten unter Anleitung und Kontrolle der Wildhüter. Sie unterstützen diese bei der Ausübung ihrer Aufgaben.</p>	<p><b>Art. 43 Aufgehoben</b></p>
<b>Art. 44</b> Aufsichtsorgane	<p><sup>1</sup> Die Jagdaufsicht wird ausgeübt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Vorsteher des zuständigen Amtes;</li> <li>b) die Wildhüter und Hauptfischereiaufseher;</li> <li>c) die kantonalen Jagd- und Fischereiaufseher;</li> <li>d) die Kantonspolizei;</li> <li>e) die Nationalparkwächter;</li> </ul>	

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazionis
<p>f) die eidgenössischen Grenzwächter, soweit sie dazu dienstlich ermächtigt sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorsteher des zuständigen Amtes, die Wildhüter und Hauptfischereiaufseher, die Jagd- und Fischereiaufseher, die Nationalparkwächter und die Grenzwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Bei Strafverfolgungen im Zusammenhang mit der Jagd und Fischerei haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung regelt die Aufgaben und Besfügnisse der Jagdaufsichtsorgane.</p>		<p><sup>2</sup> Der Vorsteher und der Wildbiologe des zuständigen Amtes; Amts-, die Wildhüter- und Hauptfischereiaufseher, die Jagd- und Fischereiaufseher, die Nationalparkwächter und die Grenzwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Bei Strafverfolgungen im Zusammenhang mit der Jagd und Fischerei haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.</p>
<p><b>Art. 46</b> Fallwild</p> <p>1 Fallwild gehört dem Kanton.</p> <p>2 Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild ordnungsgemäss einem Wildhüter oder Jagdaufseher gemeldet hat.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Amt überlässt das Fallwild in begründeten Fällen dem Finder.</p>		<p><sup>2</sup> Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild ordnungsgemäss einem Wildhüter oder Jagdaufseher gemeldet hat.</p>
<p><b>Art. 51</b> Widerrechtlich erlegtes Wild 1. Grundsatz</p> <p>1 Widerrechtlich erlegtes Wild verfällt dem Kanton und wird einem allfälligen Abschusskontingent angerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Der fehlbare Jäger kann verpflichtet werden, das Tier ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen.</p>	<p><b>Art. 51</b> Widerrechtlich erlegtes Wild<sup>1. Grundsatz</sup> Wildbretpreis</p>	<p><sup>2</sup> Der fehlbare Jäger kann verpflichtet werden, das Tier widerrechtlich erlegtes Wild ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen. Dieser beträgt bis zu 12 Franken pro Kilogramm. Richtungweisend für die Abstufung des Wildbretpreises ist der Marktpreis der betreffenden Wildart.</p>

Geltendes Recht	Endredaktion Vernehmlassungsentwurf	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
<b>Art. 52</b> 2. Wertersatz	<b>Art. 52</b> 2. Wertersatz bei Vergehen	
<sup>1</sup> Kann widerrechtlich erlegtes Wild nicht verwertet werden, hat der fehlbare Jäger dem Kanton Wertersatz zu leisten. Der Wertersatz für die einzelnen Wildarten wird von der Regierung festgelegt.	<sup>1</sup> Kann widerrechtlich erlegtes Wild nicht verwertet werden, Bei einer vorsätzlichen Widerhandlung gegen Artikel 17 Absatz 1 des eidgenössischen Jagdgesetzes <sup>1)</sup> hat der fehlbare Jäger dem Kanton-Täter einen Wertersatz bis zu leisten. Der Wertersatz für die einzelnen Wildarten wird von der Regierung festgelegt 20 000 Franken zu bezahlen. Bei Fahrlässigkeit beträgt der Wertersatz bis zu 5000 Franken.	
<sup>2</sup> Die Strafbehörde, welche die widerrechtliche Erlegung beurteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden.	<sup>2</sup> Die Strafbehörde, welche die widerrechtliche Erlegung beurteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden. Bei der Bemessung des Wertersatzes ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Täter eine jagdbare oder geschützte Wildart gefrevelt hat.	
<sup>3</sup> ...	<sup>4</sup> Die Strafbehörde, welche über die Straftat urteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.